

**Satzung und Begründung zum
Bebauungsplan Nr. 37 "Naturraum Westufer Großräschener See"
des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg
in der Fassung vom Oktober 2026**

**Naturraum Westufer Großräschener See
BEBAUUNGSPLAN NR. 37
TEXTBEBAUUNGSPLAN
VORENTWURF**

Verfahren gem. § 3 (1) i. V. m. § 4 (1) BauGB

Oktober 2026

Teil I – SATZUNG**Teil II – ANLAGEN****Teil II – BEGRÜNDUNG**

1.	PLANERFORDERNIS	6
2.	LAGE UND ABGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHES	7
3.	ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION	11
3.1	Übergeordnete Planungen	11
3.2	Sonstige Planungen	15
3.3	Planungsrechtliche und bergrechtliche Ausgangssituation	16
3.4	Aufstellungsverfahren	17
3.5	Planungsalternativen	17
4.	PLANUNGSINHALT	18
4.1	Städtebauliches Gesamtkonzept	18
4.2	Festsetzungen zur Bodennutzung	18
4.3	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	20
4.4.	Ausschluss der baulichen Anlagen	20
4.5	Informelle Darstellung der Renaturierungsflächen nach dem Abschlussbetriebsplan	23
5.	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	23
6.	UMWELTBERICHT	24
6.1	Einleitung	24
6.1.1	Inhalte und Ziele des Bebauungsplans	24
6.1.2	Für die Umweltprüfung relevante Fachgesetze und Fachpläne	25
6.1.2.1	Fachgesetze allgemein	25
6.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Prognose)	26
6.2.1	Schutzgut Fläche (Flächeninanspruchnahme)	26
6.2.2	Auswirkungen auf Natura 2000-Gebieten (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung/Europäische Vogelschutzgebiete)	27
6.2.3	Schutzgut Boden	27
6.2.4	Schutzgut Mensch	27
6.2.5	Schutzgut Wasser	27
6.2.6	Schutzgut Klima	27
6.2.7	Schutzgut Tiere und Pflanzen (einschließlich biologischer Vielfalt)	28
6.2.8	Schutzgut Orts- und Landschaftsbild	28
6.2.9	Auswirkungen in Bezug auf Emissionen sowie den Umgang mit Abfällen und Abwässern	28
6.2.10	Schutzgut Luft einschließlich Luftqualität	29
6.2.11	Schutzgut Kultur- und andere Sachgüter	29
6.2.12	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	29
6.3	Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen	29

Teil IV – VERFAHRENSVERMERKE

Teil I – SATZUNG

Satzung zum Bebauungsplan Nr. 37 "Naturraum Westufer Großräschener See"

des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg

als Textbebauungsplan (Textsatzung)

Präambel

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg vom __.__.20__, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 37 "Naturraum Westufer Großräschener See" in der Stadt Senftenberg, für das Gebiet des Geltungsbereiches, bestehend aus der Textsatzung (Teil I) erlassen:

Teil I

- Textsatzung
- Anlagenkarten 1 und 2

§ 1 Gegenstand

Gegenstand der Planung ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 37 "Naturraum Westufer Großräschener See".

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 28.05.2026 mit Beschluss Nr. 10/02/2026 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 37 "Naturraum Westufer Großräschener See" für den nachstehend dargestellten Geltungsbereich beschlossen.

Gleichzeitig wurde mit Beschluss Nr. 10/02/2026 der Aufstellungsbeschluss vom 18.09.2024 mit der Beschluss Nr. 05/02/2024 und der Ergänzungsbeschluss vom 12.12.2024 mit der Beschluss Nr. 12/03/2024 aufgehoben.

Ziel des Bebauungsplans ist es, die unverwechselbare landschaftliche Prägung als Alleinstellungsmerkmal der nachbergbaulichen Landschaftsmetamorphose zu bewahren und die fortlaufende, naturnahe Entwicklung des Gebiets einschließlich seiner naturschutzfachlichen Bedeutung dauerhaft zu sichern.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Der unter § 3 definierte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 37 "Naturraum Westufer Großräschener See" einschließlich seiner unter § 4 näher bestimmten textlichen Festsetzungen in Verbindung mit den Anlagekarten 1 und 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

Der Bebauungsplan Nr. 37 "Naturraum Westufer Großräschener See" der Stadt Senftenberg umfasst folgende Flurstücke bzw. Teilflächen der nachfolgend genannten Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Senftenberg	3	237
Senftenberg	4	51/3, 105, 106/1
Senftenberg	2	14
Reppist	1	289

Die genaue Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist in der Anlagenkarte (Anlage 1) zum Textbebauungsplan dargestellt. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 280 Hektar.

§ 4 Inhalt der Satzung

- (1) Im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden private Grünflächen gemäß § 9 (1) Nr. 15 BauGB mit der Zweckbestimmung „Renaturierungsflächen“ und Flächen für Wald gemäß § 9 (1) Nr. 18 b BauGB festgesetzt. Die Abgrenzung der Flächen ergibt sich aus der Planzeichnung.
- (2) Im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB mit der Zweckbestimmung „Fuß- und Radwege“ festgesetzt. Die Wege dürfen eine Breite von höchstens 3,50 m aufweisen.
- (3) Bauliche Anlagen sind innerhalb von festgesetzten privaten Grünflächen und Flächen für Wald unzulässig, soweit sie nicht der jeweiligen Zweckbestimmung dienen.
- (4) Die im Abschlussbetriebsplan der LMBV mbH dargestellten Entwicklungsziele werden als fachliche Grundlage der Festsetzungen berücksichtigt.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt am Tage seiner Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt des Landkreises Oberspreewald-Lausitz.

Teil II – ANLAGEN

- Anlage 1: Plandarstellung zur Textsatzung
- Anlage 2: Karte "Bergbaufolgelandschaft"

Senftenberg, den __.__.20__

Verbandsvorsteher

Teil III – BEGRÜNDUNG

1. PLANERFORDERNIS

Der Zweckverband Lausitzer Seenland Brandenburg (LSB) beabsichtigt gemeinsam mit der Stadt Senftenberg, die über die Landschaftsplanung der Stadt Senftenberg in Verbindung mit dem Flächennutzungsplan Senftenberg formulierten Zielstellungen zur städtebaulich/landschaftsräumlichen Entwicklung in einem nördlichen Teilbereich ihres Stadtgebiets im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu sichern. Gegenstand der Planung ist eine Fläche westlich des Großräschener Sees im Norden des Stadtgebiets, die im Zuge des Transformationsprozesses vom Tagebau zur Bergbaufolgelandschaft mit besonderem Fokus auf naturnahe Entwicklung gestaltet wurde.

Das Plangebiet ist Teil der durch den ehemaligen Tagebau Meuro geprägten und im Zuge der bergbaulichen Wiedernutzbarmachung entwickelten Bergbaufolgelandschaft. Die bergrechtliche Folgenutzungsplanung bildet für die weitere Entwicklung des Gebiets eine wesentliche fachliche Grundlage. Der Abschlussbetriebsplan für den Tagebau Meuro unterscheidet unter anderem zwischen Flächen für eine forstwirtschaftliche Nutzung und den sonstigen Renaturierungsflächen. Die bergrechtliche Folgenutzungsplanung ersetzt jedoch nicht die eigenständige städtebauliche Ordnung und dauerhafte Sicherung dieser Flächen.

Ziel der Planung ist es daher, die im Zuge der Tagebaurekultivierung entstandene und in ihrer Ausprägung für das Gemeindegebiet einzigartige Landschaftsstruktur dauerhaft zu sichern und naturnah weiterzuentwickeln. Das entstandene Relief mit Höhen und Senken hat eine Landschaft mit hoher ästhetischer Qualität hervorgebracht, die im Gemeindegebiet in dieser Form einzigartig ist. Weite Blickbeziehungen und Fernsichten – beispielsweise von der Repister Höhe und den durch das Plangebiet führenden Wegeverbindungen – stellen ein besonderes Alleinstellungsmerkmal dar und sollen dauerhaft erhalten werden.

Die Planung dient darüber hinaus der langfristigen Sicherung der landschaftsräumlichen Qualität für naturnahe Erholung und sanften Tourismus. Diese Zielsetzung entspricht dem Rahmenplan "Lausitzer Seenland 2030", in dem die ungestörte landschaftliche Raumwirkung mit großräumigen Blickbeziehungen als herausragender Entwicklungsfaktor hervorgehoben wird.

Ebenso sollen durch die Bauleitplanung Steuerungsinstrumente geschaffen werden, um die durch die Bergbaufolgelandschaft geprägte Freiraumstruktur dauerhaft zu sichern und künftige Nutzungen an die städtebaulich-landschaftsplanerischen Zielsetzungen der Gemeinde zu binden. Dabei sollen insbesondere die Renaturierungs- und Erholungsfunktion, die landschaftliche Raumwirkung, die prägenden Reliefstrukturen und die weiten Blickbeziehungen erhalten werden. Bauliche Nutzungen, die mit dieser überwiegend unbebauten Renaturierungslandschaft nicht vereinbar sind, sollen ausgeschlossen werden.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans ist die Notwendigkeit, die landschaftlich und naturschutzfachlich wertvollen Strukturen im Planungsraum dauerhaft zu sichern und ihre Nutzung und Entwicklung in geordnete Bahnen zu lenken. Dies begründet ein Planungserfordernis im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB.

Das Plangebiet weist eine besondere Lagegunst auf; es liegt westlich des Großräschener Sees, grenzt im Süden an das europäische Vogelschutzgebiet "Lausitzer Bergbaufolgelandschaft" (EU-SPA 4450-421) und wird im Westen durch die Flächen der Solarparks Senftenberg I – III begrenzt. Die vorhandene kleinteilig gegliederte Landschaft enthält unterschiedlichste Ausstattungskomponenten – von Offenland über dichte Waldgebiete bis hin zu Gewässerbiotopen und Trockenrasen – und ist weitgehend frei von störenden Elementen wie großen Baukörpern oder Leitungstrassen.

Die Fläche übernimmt eine wichtige Pufferfunktion zwischen den hochsensiblen Schutzgebieten des EU-SPA und den nördlich und östlich angrenzenden, intensiver genutzten Bereichen wie Gewerbestandorten, Standorten mit Freiflächenphotovoltaikanlagen und touristischen Entwicklungsschwerpunkten. Im Plangebiet selbst finden derzeit keine intensiven anthropogenen Nutzungen statt.

Bereits durchgeführte Initialmaßnahmen im Sinne des Landschaftsplans Senftenberg haben die Entwicklung einer ökologisch hochwertigen, strukturreichen Landschaft angestoßen. Das Gebiet verfügt über ein hohes Biodiversitätspotenzial und erfüllt wichtige Funktionen im Biotopverbund. Gleichzeitig besteht eine naturnahe "Grundausrüstung" für eine landschaftsverträgliche Erholungsnutzung.

Da für den angrenzenden Uferbereich des Großräscher Sees keine intensiven touristischen oder freizeitbezogenen Nutzungen vorgesehen sind, ergibt sich aus der übergeordneten Rahmenplanung (u. a. der LMBV 2010) der Auftrag, das landschaftliche Bild und dessen Erlebbarkeit zu schützen.

Rechtliche Grundlagen

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22.07.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)
- Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192)
- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) (GVBl. I. S. 235)
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II/19, [Nr. 35]), in Kraft getreten am 01.07.2019

2. LAGE UND ABGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHES

Die Verortung im Stadtgebiet ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen:

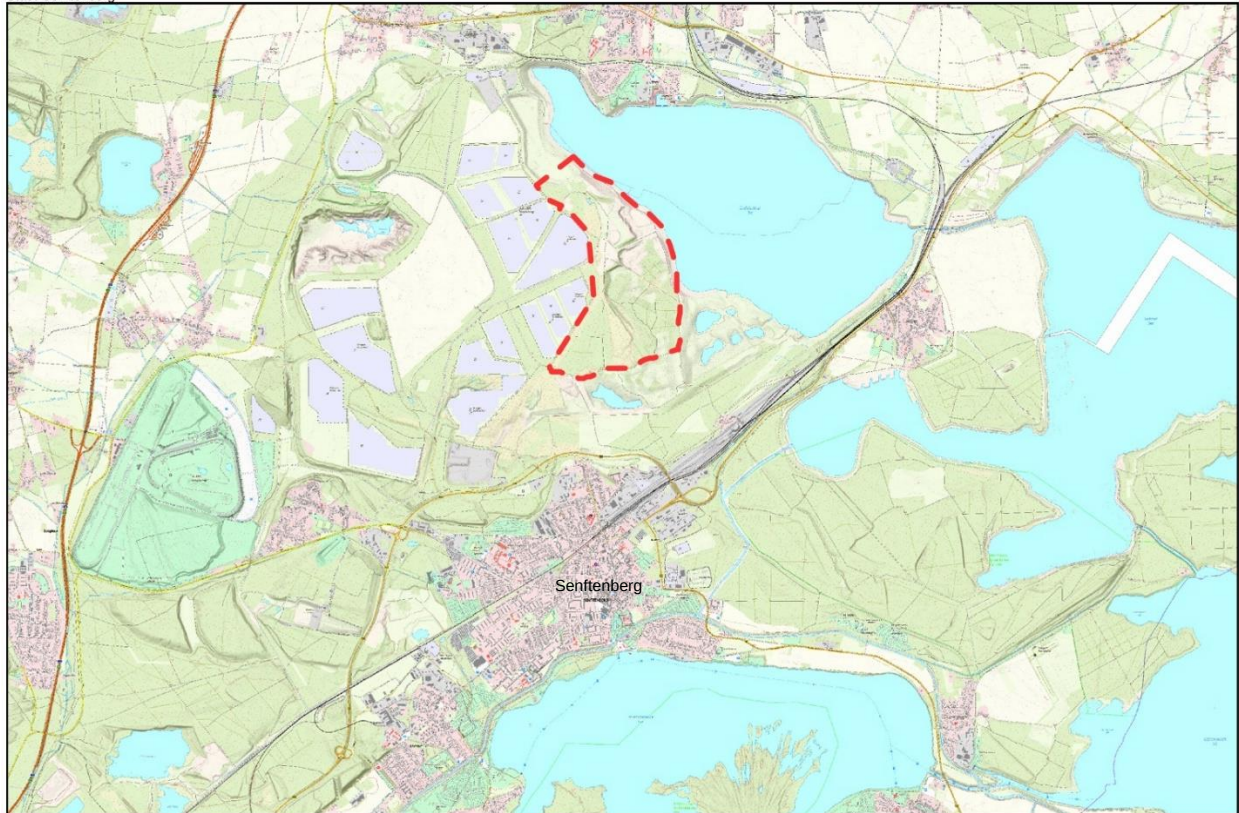


Abbildung 1: Übersichtskarte

Das Plangebiet liegt im Norden der Stadt Senftenberg unmittelbar am Westufer des Großräscher Sees. Senftenberg ist Kreisstadt des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, in der ca. 23.448 Einwohnende (Stand 31.07.2025) leben.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 37 "Naturraum Westufer Großräscher See" betrifft die Flurstücke 14 (Gemarkung Senftenberg, Flur 24), 237 (Gemarkung Senftenberg, Flur 3), 51/3 (Gemarkung Senftenberg, Flur 4), 106/1 (Gemarkung Senftenberg, Flur 4), 105 (Gemarkung Senftenberg, Flur 4) sowie 289 (Gemarkung Reppist, Flur 1) mit einer Gesamtgröße von etwa 280 Hektar.

Die Flurstücke

Gemarkung, Flur, Flurstück
 Senftenberg, 24, 14,
 Senftenberg, 3, 237,
 Senftenberg, 4, 51/3,
 Senftenberg, 4, 106/1,
 Senftenberg, 4, 105,
 Reppist, 1, 289

liegen zum Teil innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

Die südliche Grenze des Plangebiets verläuft entlang der bereits vorhandenen Wegeverbindung. Im Osten verläuft sie von der südlichen Grenze aus zunächst entlang des vorhandenen Weges bis zur Gabelung und anschließend uferparallel nach Norden bis zum Ende der Aufforstungsfläche. Die nördliche Grenze folgt der vor Ort erkennbaren Grenze der Aufforstung und entspricht damit der im Abschlussbetriebsplan „Tagebau Meuro“ der LMBV ausgewiesenen Abgrenzung der forstwirtschaftlich genutzten Flächen bzw. Waldflächen. Im Westen wird

das Plangebiet durch die bestehenden Wege sowie die Geltungsbereiche der Bebauungspläne „Solarpark Senftenberg II“ und „Solarpark Senftenberg III“ begrenzt. Der Grenzverlauf wird ergänzend durch die Angabe der Koordinaten der ausgewählten Punkte entlang der Geltungsbereichsgrenze konkretisiert.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird in Abbildung 2 dargestellt:

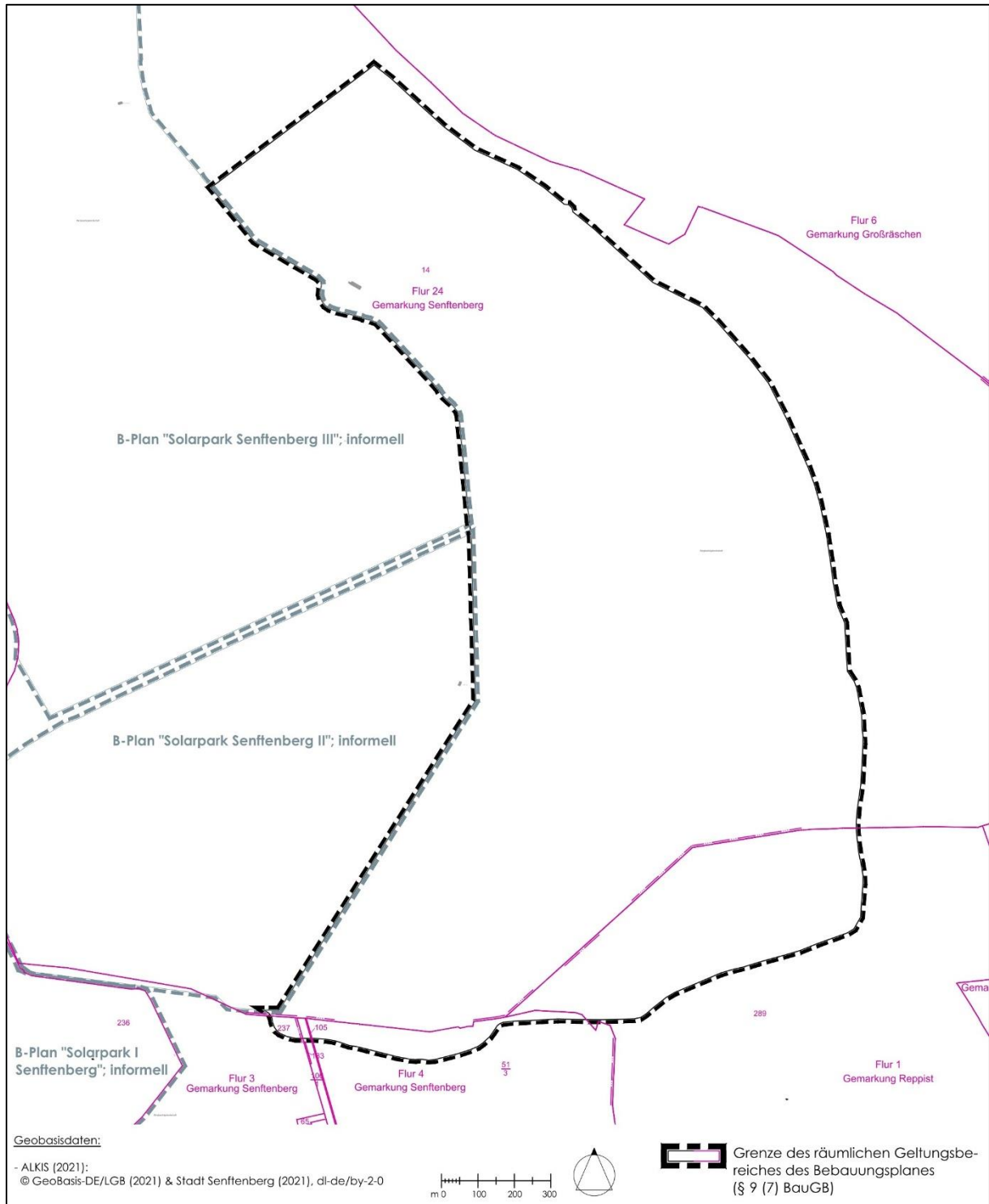


Abbildung 2: Geltungsbereich

Der Geltungsbereich grenzt im Süden an das Schutzgebiet im Bereich der Gewässerlandschaft "Ilse Weiher/Raunoer Senke" an, welche als eine von vier Teilflächen zum Europäischen Vogelschutzgebiet "Lausitzer Bergbaufolgelandschaft" (EU-SPA 4450-421) gehört, und

östlich an den Großräschener See. Im Westen erstrecken sich die großräumig für die Solar-
energieerzeugung genutzten Flächen (Solarpark Senftenberg I – III).

3. ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION

3.1 Übergeordnete Planungen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Für die Planung sind insbesondere nachfolgende Vorgaben der Raumordnung zur Steuerung einer nachhaltigen Siedlungs- und Freiraumentwicklung maßgeblich:

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) (GVBl. I S. 235)
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 13.05.2019 (GVBl. II – 2019, Nr. 35)

Grundsätze der Raumordnung

Als Grundsatz der Raumordnung ist gemäß § 2 (2) Nr. 5 Raumordnungsgesetz (ROG) darauf hinzuwirken, Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern sowie dem UNESCO-Kultur- und Naturerbe der Welt zu erhalten. Die unterschiedlichen Landschaftstypen und Nutzungen der Teilräume sind mit den Zielen eines harmonischen Nebeneinanders, der Überwindung von Strukturproblemen und zur Schaffung neuer wirtschaftlicher und kultureller Konzeptionen zu gestalten und weiterzuentwickeln. Zugleich sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten.

LEP HR

Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) konkretisiert die landesplanerischen Vorgaben für die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Hauptstadtregion. Seine Festlegungen sind als Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gekennzeichnet. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB zu beachten, Grundsätze der Raumordnung in der Abwägung zu berücksichtigen.

Als Ziele des Umweltschutzes für das Schutzgut Landschaft sind nach dem LEP HR insbesondere folgende Belange von Bedeutung:

- Vermeidung von unangemessener Überbauung und Veränderung des Erscheinungsbildes sowie Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen aufgrund von Schall-, Lärm- und Lichtimmissionen,
- Erhalt und Schutz großräumiger, unzerschnittener, störungsarmer Landschaftsräume,
- Schutz der Kulturlandschaft mit ihren natürlichen und kulturhistorischen Landschaftsstrukturen einschließlich ihrer Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler vor Überbauung, Veränderung des Erscheinungsbildes und schädlichen Umwelteinwirkungen aufgrund von Schall-, Lärm-, Licht- und Schadstoffimmissionen.

Der Grundsatz G 4.1 (Kulturlandschaftliche Handlungsräume) weist den Kulturlandschaften eine wichtige Bedeutung zu.

Der vorliegende Plangeltungsbereich liegt in der Kulturlandschaft Lausitzer Seenland. Im Lausitzer Seenland werden Flora und Fauna sowie vorhandene Standorte und neue Habitate geschützt und deren Entwicklung gefördert. Die Artenvielfalt dieser Kulturlandschaft ist wissenschaftlich dokumentiert und zugleich Teil ihrer nachhaltigen Entwicklung. Die wissenschaftliche Dokumentation beruht unter anderem auf Untersuchungen des Naturschutzfonds, Kartierungen der BOREAS sowie auf Untersuchungen, die im Zusammenhang mit der Aufstellung

des Sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald im Zusammenhang mit der Ausweisung des Vorranggebiets VR WEN 42 durchgeführt wurden.

Weiter heißt es im LEP HR, dass diese vielfältigen Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen und Kultur- und Naturdenkmälern behutsam weiterentwickelt werden sollen. Ziel ist es, ein Gleichgewicht zwischen dem Erhalt regionaler Werte und den neuen Nutzungs- und Gestaltungsanforderungen zu finden. Nutzungen im Außenbereich, wie erneuerbare Energien, Rohstoffabbau, Netzausbau, Deponien sowie sonstige technische Anlagen, sollen verträglich in die Kulturlandschaften integriert werden (vgl. „Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland“, der 41. Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) vom 9.03.2016).

Der LEP HR benennt die Lausitzer bzw. Niederlausitzer Bergbaufolgelandschaft namentlich als Landschaftsraum, der aufgrund (...) bergbaulicher Nutzungen einen außergewöhnlichen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf aufweist.

Darin heißt es wie folgt:

"(...) Aus der Bergbaufolgelandschaft Südbrandenburgs sowie Nordsachsens entsteht durch die Rekultivierung und die Flutung der ehemaligen Tagebaue Europas größte künstlich geschaffene Seenlandschaft. Aufbauend auf bereits touristisch erschlossene Bergbaufolgeseen (zum Beispiel dem Senftenberger See) soll insbesondere der Wassertourismus in Verbindung mit dem Radtourismus unter Einbeziehung der Industrie- und Energiekultur entwickelt werden. Zudem sind auch Maßnahmen zur Rehabilitierung und Stabilisierung des Wasserhaushaltes erforderlich. Die Entwicklung des Lausitzer Seenlandes und der sich nördlich und östlich anschließenden Bergbaufolgelandschaften hin zu einer überregional erfolgreichen und wirtschaftlich tragfähigen Tourismusregion ist zentrales Anliegen."

Nach der Einstellung des Tagebaus hat sich in der Region eine neue Seenlandschaft von hohem ökologischem Wert und herausragender Erholungsfunktion entwickelt.

LEPro 2007

Der Bebauungsplan betrifft auch die Freiraumentwicklung im Stadtgebiet. Hier ist gemäß LEPro 2007 § 6 Abs. 1 darauf zu achten, dass die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen und Tierwelt in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem Zusammenwirken gesichert und entwickelt werden. Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden. In der Stadt Senftenberg soll der bestehende Freiraum in seiner Multifunktionalität erhalten und weiterentwickelt werden (G 6.1). Die Planung knüpft an diese Vorgaben an, indem sie die überwiegend unbebaute Renaturierungslandschaft mit ihren Wald- und Offenlandbereichen sichert und eine naturnahe Entwicklung ermöglicht.

Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“

Gemäß Ziel Z 8.2 LEP HR sind Gebiete für die Windenergienutzung im Land Brandenburg in den Regionalplänen festzulegen.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald hat den Aufstellungsbeschluss für den Sachlichen Teilregionalplan "Windenergienutzung" am 19.12.2022 gefasst. Der Sachliche Teilregionalplan "Windenergienutzung" liegt als Entwurf vor, und wurde vom 02.11.2023 bis 10.01.2024 öffentlich ausgelegt. Der 2. Entwurf wurde im Zeitraum vom 15.01.2026 bis einschließlich 20.02.2026 veröffentlicht. Die in Aufstellung befindlichen Ziele des Teilregionalplans und die geplante Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in die Planung einzustellen.

Da die Steuerung raumbedeutsamer Windenergieanlagen in der Planungsregion Lausitz-Spreewald durch die Regionale Planungsgemeinschaft erfolgt, entwickelt der Flächennutzungsplan Senftenberg für das Stadtgebiet hierzu kein eigenständiges Konzept.

Der Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans "Windenergienutzung" sieht westlich des Geltungsbereiches das Vorranggebiet für Windenergienutzung VR-WEN-42 im Ortsteil Meuro der Gemeinde Schipkau vor. Die Belange von Siedlungen, des Natur- und Artenschutzes sowie des Landschaftsbilds werden in Rahmen dieses Verfahrens geprüft und bewertet. Nachfolgende Abbildung 3 zeigt die Lage des hiesigen Bebauungsplangebiets zum Vorranggebiet für die Windenergienutzung:

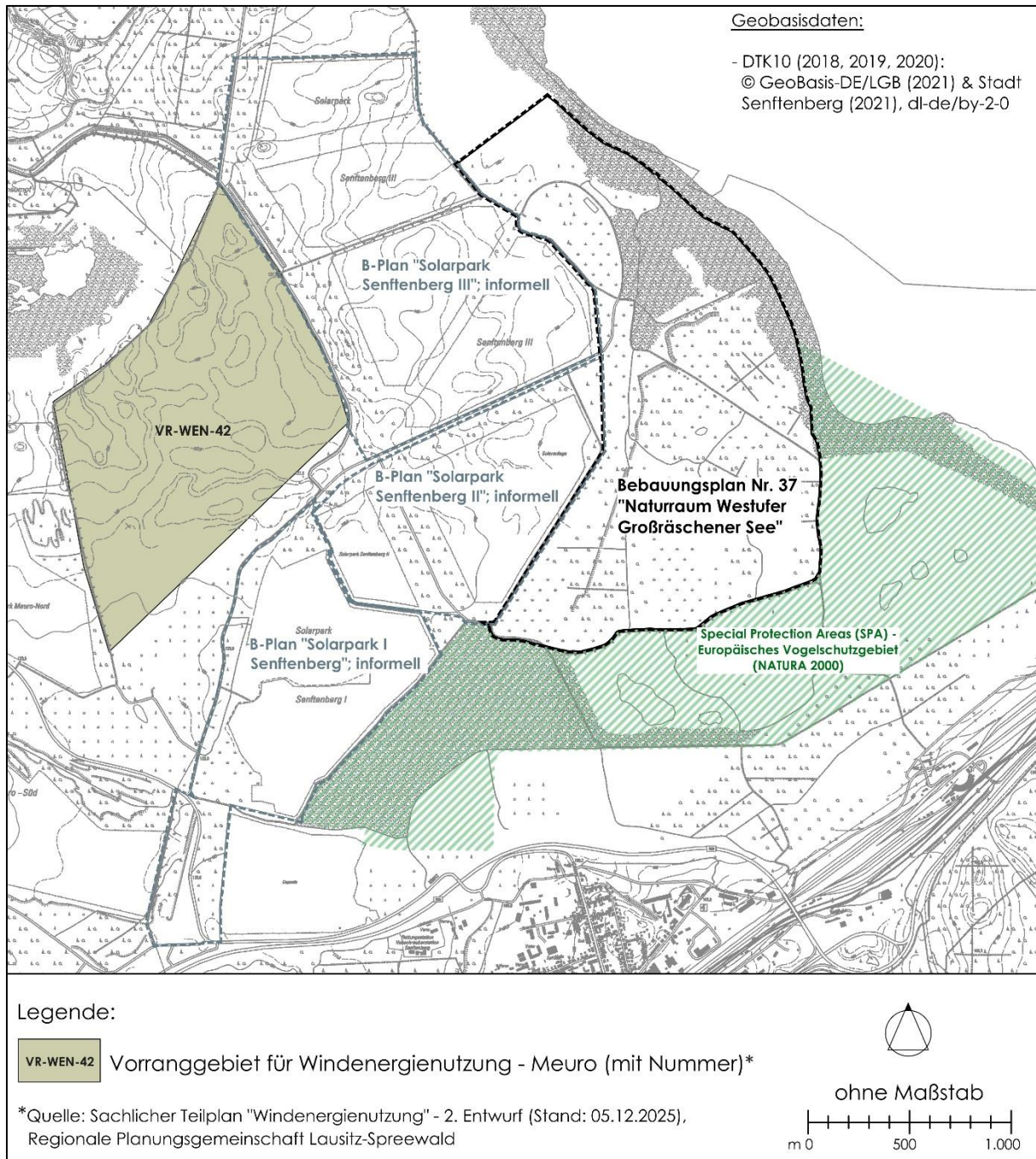


Abbildung 3: Auszug Sachlicher Teilplan "Windenergienutzung" – 2. Entwurf mit Geltungsbereich B-Plan Nr. 37

Der weitere Verfahrensstand und die möglichen Auswirkungen künftiger regionalplanerischer Festlegungen auf die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Plangebiet werden im weiteren Planverfahren geprüft.

Weitere Teilregionalpläne

Als weitere regionalplanerische Planungen und Festlegung sind für den Geltungsbereich des Bebauungsplans neben dem Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ insbesondere folgende Planwerke zu berücksichtigen:

- Sachlicher Teilregionalplan II "Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe", veröffentlicht am 26.08.1998 im amtlichen Anzeiger für Brandenburg Nr. 33
- Aufstellungsbeschluss des Integrierten Regionalplans der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 20.11.2014
- Sachlicher Teilregionalplan "Grundfunktionale Schwerpunkte", bekanntgemacht am 22.12.2021 im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 50

Widersprüche zu den in Aufstellung befindlichen Zielen des Integrierten Regionalplans Lausitz-Spreewald für den Geltungsbereich des Bebauungsplans sind gegenwärtig nicht erkennbar. Mit Wirksamwerden des Integrierten Regionalplanes für die Planungsregion Lausitz-Spreewald werden die hierin festgelegten Grundsätze und Ziele auch für die Stadt Senftenberg verbindlich; die festgelegten Grundsätze werden in der Abwägung zu berücksichtigen sein.

Weitere übergeordnete Planung

Die in der Begründung zum wirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2006 benannten Braunkohlensanierungsplanaussagen und die Inhalte des Landschaftsrahmenplans werden berücksichtigt. Maßgeblich sind insbesondere der Landschaftsrahmenplan Senftenberger Bergbauregion des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg vom 29.03.2004 sowie der Sanierungsplan Meuro in der Fassung der Verordnung über die Verbindlichkeit des Sanierungsplanes Meuro vom 18.02.1994 (vgl. dazu unten unter 3.3).

Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sieht der Zweckverband LSB die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung als gegeben an. Die Planung wird im weiteren Verfahren näher konkretisiert. Die maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sowie deren aktueller Verfahrens- und Erkenntnisstand werden fortlaufend geprüft und berücksichtigt. Soweit sich im weiteren Planverfahren Änderungen der raumordnerischen Vorgaben oder neue Erkenntnisse ergeben, wird die Planung erforderlichenfalls angepasst.

3.2 Sonstige Planungen

Rahmenplan "Lausitzer Seenland 2030"

Der Rahmenplan "Lausitzer Seenland 2030" ist das zentrale Strategie- und Umsetzungskonzept des Zweckverbandes LSB. Er dient als "Drehbuch" für die Fortführung eines bereits erfolgreichen Transformationsprozesses und setzt den Rahmen für die weitere Entwicklung in den kommenden 10 Jahren an und auf den Gewässern im Verbandsgebiet des Zweckverbandes LSB. Das erklärte Ziel ist es, die touristischen Attraktions- und Entwicklungspotenziale der neu entstehenden Gewässerlandschaft konsequent und nachhaltig in Wert zu setzen und damit für die Bevölkerung und Gäste einen hohen Freizeit- und Erholungswert zu schaffen.

Im Rahmenplan "Lausitzer Seenland 2030" werden die weitläufigen Blickbeziehungen am Großräschener See als Alleinstellungsmerkmal mit entsprechend hoher Wichtigkeit für touristische Entwicklungsperspektiven genannt. Das bedeutet, dass der Rahmenplan in diesem Bereich des Stadtgebiets von Senftenberg einer ungestörten Landschaftsraumwirkung mit Blickbeziehungen, auch von den weiteren Uferseiten des Sees ausgehend, das Primat gibt. Ein ungestörtes Landschaftsbild soll hier als Wert an sich gewährleistet bleiben. Die im Landschaftsplan Senftenberg aufgestellten Entwicklungsziele wurden mit den durchgeführten Initialmaßnahmen erfolgreich angestoßen. Die angestrebte, weitgehend ungestörte Entwicklung befindet sich im stetigen Prozess, das Gelände bietet eine Vielzahl von Lebensraumstrukturen, das Biodiversitätspotenzial und die Bedeutung des Geländes für den Biotopverbund sind hoch. Mit den durchgeführten Einzelmaßnahmen im hiesigen Gebiet besteht für die naturbezogene Erholung und den sanften Tourismus eine hinreichende "Grundausstattung", die mit den Naturschutzzielen und Schutzansprüchen des EU-SPA in guter Weise vereinbar ist.

Das Planungsverfahren steht im Einklang mit dem Rahmenplan "Lausitzer Seenland Brandenburg 2030", der gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB als sonstige städtebauliche Planung Berücksichtigung findet.

Landschaftsplanung

Die zwischenzeitlich mit dem wirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung der 7. Änderung fortgeschriebene Landschaftsplanung für das Stadtgebiet Senftenberg stellt darüber hinaus eine, insbesondere im Hinblick auf die umweltrelevanten Auswirkungen der hier begründeten Änderungen, zu beachtende Planung dar.

Die naturschutzfachlichen Zielstellungen aus dem Landschaftsplan der Stadt Senftenberg fließen in die Planungsgrundlagen ein.

Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Senftenberg stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 37 überwiegend als Fläche für Wald und Grünflächen, teilweise als Renaturierungsfläche gemäß bergbaulichem Abschlussbetriebsplan/LMBV-Rahmenplan, dar. Weiterhin werden Wasserflächen und eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Landschaftsterrassen am Ilse-See (Großräschener See) dargestellt (s. Abb. 3). Demnach leiten sich die Inhalte des Bebauungsplans überwiegend aus dem Flächennutzungsplan ab. Der Flächennutzungsplan ist im Hinblick auf die geänderten landschaftsplanerischen Zielstellungen des Bebauungsplans anzupassen (Entfall Sonderbaufläche "Landschaftsterrassen am Ilse-See", Abgrenzung der Darstellungen der Flächen für Wald, Entfall Wasserflächen – siehe Abb. 4).

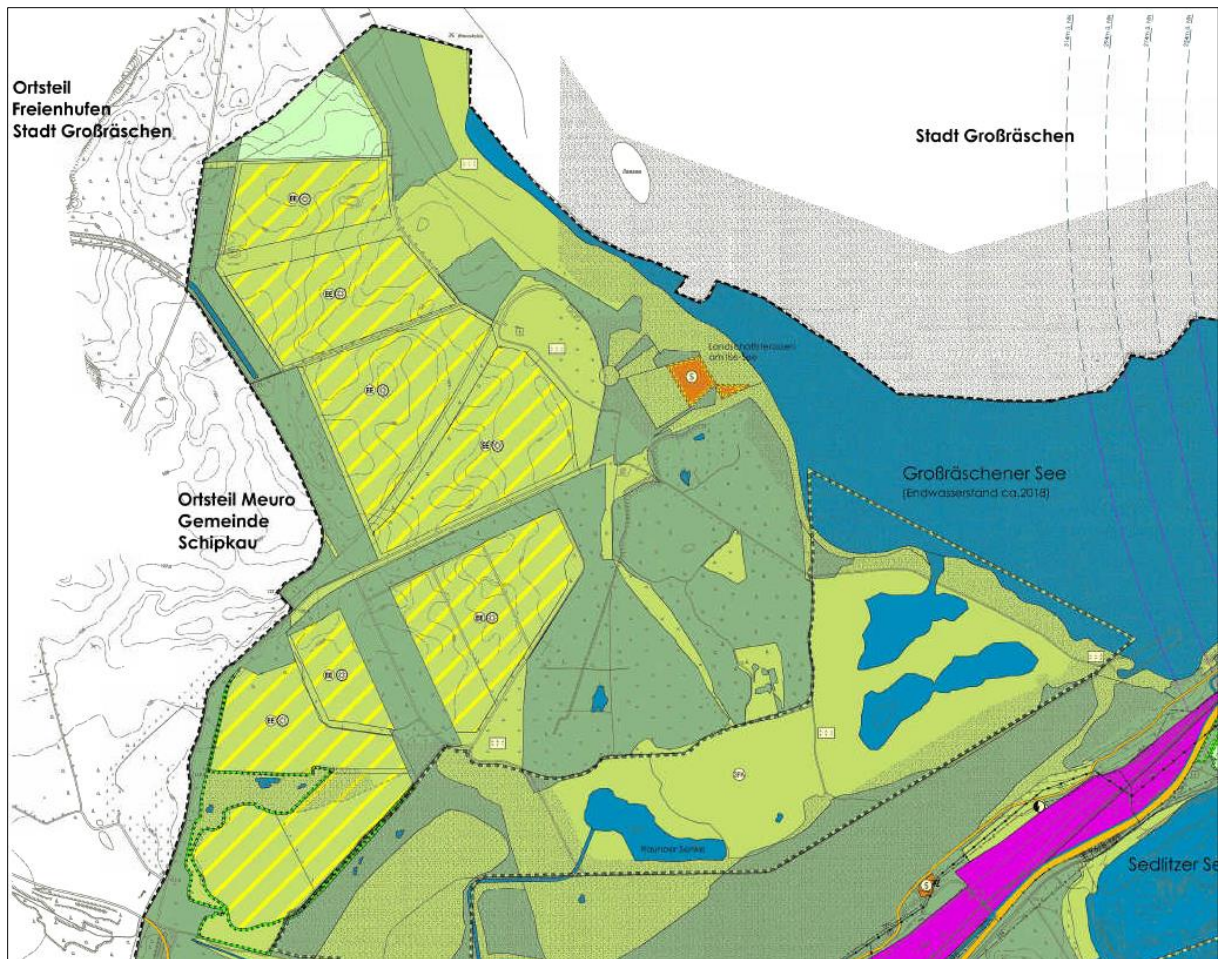


Abbildung 4: Auszug Flächennutzungsplan

3.3 Planungsrechtliche und bergrechtliche Ausgangssituation

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans besteht bislang kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich daher nach den Vorschriften über das Bauen im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Im Plangebiet wurden bereits Anträge auf Genehmigung von Windenergieanlagen gestellt. Diese konkrete Ausgangssituation ist Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans. Die städtebaulichen Gründe für den Ausschluss baulicher Anlagen, insbesondere von Windenergieanlagen, werden unter Ziffer 4.4 dargestellt.

Bergbauliche Vorgeschichte des Plangebietes

Nach dem 2. Weltkrieg lebte Senftenberg fast ausschließlich von der Braunkohlenindustrie. 1950 wurde Senftenberg Kreisstadt und Zentrum des Niederlausitzer Braunkohlereviere und wurde vom Braunkohletagebau siedlungsspezifisch geprägt.

Mit der politischen Wende wurde das Ende des Senftenberger Braunkohlereviere eingeleitet. Vordringlich und allortortsichtbar sind die Hinterlassenschaften des großflächigen Tagebaus der letzten Jahrzehnte. Es gilt hier die Wiedernutzbarmachung bergbaulicher Flächen mit komplexen Landschaftsentwicklungsmaßnahmen durchzuführen mit dem Ziel der Verbesserung der Lebensqualität. Gekoppelt damit ist die touristische Entwicklung der Region und Senftenbergs.

Abschlussbetriebsplan nach § 53 Bundesberggesetz (BBergG)

Der Abschlussbetriebsplans Meuro (ABP) vom 29.02.2000 wird kontinuierlich ergänzt und fortgeschrieben.

Der ABP dient der ordnungsgemäßen Einstellung des Bergbaubetriebes und der Gefahrenabwehr, um die rechtliche Bergaufsicht des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) schrittweise beenden zu können. Die wichtigste Funktion ist die Beseitigung bergbaubedingter Gefahren. Der ABP enthält technische Vorgaben zu Betrieb, Aufbau, Nutzung, Abbruch und Verwertung betrieblicher Anlagen, Vorgaben zur Oberflächengestaltung und zu zukünftigen Nutzungsarten (inklusive Flächenbilanz) sowie Vorgaben zur Oberflächenentwässerung und Landschaftsgestaltung. Somit werden die gesteuerte Flutung der Restlöcher sowie geotechnische Sicherungsarbeiten sichergestellt.

Das Plangebiet liegt im Bereich des ABP. Die bergrechtliche Ausgangssituation und das Verhältnis der Planung zu den Vorgaben des Abschlussbetriebsplans in seiner jeweils maßgeblichen Fassung werden im weiteren Planverfahren, insbesondere in Abstimmung mit dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR), vertieft geprüft und erläutert.

Die Erläuterungen zur bergrechtlichen Ausgangssituation des Plangebiets werden im weiteren Verfahren fortgeschrieben.

3.4 Aufstellungsverfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt als sogenannter einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB im Regelverfahren (2-stufige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192). Er enthält lediglich Festsetzungen zur Art der Nutzung.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten. Soziale, wirtschaftliche und umweltschützende Anforderungen sind miteinander in Einklang zu bringen und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende Bodennutzung sicherzustellen. Die Bauleitplanung soll somit dem Schutz und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Klimaschutz und der Klimaanpassung sowie dem Erhalt und der Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes dienen.

3.5 Planungsalternativen

Anderweitige Planungsmöglichkeiten oder Alternativen zur Sicherung dieser einzigartigen Landschaft mit ihrer landschaftsräumlichen und ökologischen Qualität gibt es auf kommunaler Ebene nicht. Die städtebaulich-landschaftsräumliche Zielstellung des Bebauungsplans stellt sich ohne den hiesigen Bebauungsplan als nicht verwirklicht dar.

4. PLANUNGSINHALT

4.1 Städtebauliches Gesamtkonzept

Der Bebauungsplan verfolgt das Ziel, den Geltungsbereich als überwiegend unbebaute, naturnah entwickelte Renaturierungslandschaft der Bergbaufolgelandschaft dauerhaft zu sichern und entsprechend der unterschiedlichen landschaftsräumlichen Funktionen seiner Teilflächen weiterzuentwickeln.

Geplant sind Festsetzungen, die an die im Zuge der bergbaulichen Wiedernutzbarmachung entstandene Landschaftsstruktur sowie an die fachplanerischen Zielstellungen des Abschlussbetriebsplans anknüpfen und insbesondere der Sicherung der prägenden Reliefstrukturen, der Wald-, Offenland- und Gehölzbereiche, der weiten Blickbeziehungen und der landschaftsbezogenen, naturverträglichen Erholung dienen.

Hierzu sieht der Bebauungsplan private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Renaturierung“, Flächen für Wald und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung für den Fuß- und Radverkehr vor. Die unterschiedliche Festsetzung der Grün- und Waldflächen berücksichtigt die jeweilige tatsächliche oder angestrebte Entwicklung der Teilflächen. Bauliche Anlagen, die nicht der Zweckbestimmung dieser Flächen dienen, sollen dort ausgeschlossen werden.

4.2 Festsetzungen zur Bodennutzung

Zur Sicherung und Entwicklung der unbebauten Bergbaufolgelandschaft setzt der Bebauungsplan private Grünflächen gemäß § 9 (1) Nr. 15 BauGB sowie Flächen für Wald gemäß § 9 (1) Nr. 18 Buchst. b BauGB fest. Die Festsetzungen dienen der planungsrechtlichen Sicherung und naturnahen Weiterentwicklung der durch die Bergbaufolgelandschaft geprägten Freiraumstruktur. Ihre räumliche Abgrenzung orientiert sich an der bergbaulichen Folgenutzungsplanung und wird im weiteren Verfahren mit dem aktuellen Bestand und den Entwicklungszielen der einzelnen Flächen abgeglichen.

4.2.1 Private Grünflächen

Die privaten Grünflächen werden gemäß § 9 (1) Nr. 15 BauGB mit der Zweckbestimmung „Renaturierung“ festgesetzt. Sie sollen die nicht waldgeprägten und nicht zur Waldentwicklung vorgesehenen Bereiche der Bergbaufolgelandschaft sichern und deren naturnahe Entwicklung ermöglichen.

Hierzu können insbesondere Grünlandstandorte, Offenlandbereiche, Sukzessionsflächen, kleinteilige Gehölzstrukturen sowie landschaftlich und ökologisch bedeutsame Übergangsbereiche gehören. Die Flächen können damit zur Offenhaltung und Gliederung des Landschaftsraums sowie zum Erhalt der Reliefstrukturen und der weiten Blickbeziehungen beitragen. Aufgrund ihrer unterschiedlichen Vegetations- und Landschaftsstrukturen kann ihnen zudem eine Bedeutung für ökologische Wechselbeziehungen und den Biotopverbund zukommen. Ob und in welchem Umfang einzelne Flächen entsprechende Funktionen übernehmen, wird im weiteren Planverfahren anhand der aktuellen Bestandsaufnahme und der naturschutzfachlichen Unterlagen näher geprüft.

Die privaten Grünflächen sind nicht für eine öffentliche Zugänglichkeit oder allgemeine Betretbarkeit vorgesehen. Ihre Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung liegt insbesondere in der Wahrnehmbarkeit und Erlebbarkeit der Landschaft von den festgesetzten, öffentlich zugänglichen Fuß- und Radwegen aus. Die Grünfläche mit der Zweckbestimmung einer öffentlichen Erholungs- oder Freizeitanlage ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

Die Pflege und Entwicklung der privaten Grünflächen sollen sich an den jeweiligen standörtlichen Bedingungen sowie an den für die einzelnen Flächen maßgeblichen Entwicklungszielen orientieren. Dabei werden insbesondere die im Abschlussbetriebsplan beschriebenen trockenheitsgeprägten und nährstoffarmen Standortverhältnisse sowie die dort angesprochenen Entwicklungsformen, etwa Trockenrasenbereiche, Wildwiesen, Sukzessionsflächen und Rohbodenstrukturen, berücksichtigt.

Im weiteren Planverfahren werden die maßgeblichen Vorgaben der bergbaulichen Folgenutzungsplanung mit einer aktuellen Aufnahme der Vegetations-, Nutzungs- und Landschaftsstrukturen abgeglichen. Auf dieser Grundlage werden die räumliche Abgrenzung der privaten Grünflächen sowie ihre konkreten Pflege- und Entwicklungsziele überprüft und erforderlichenfalls angepasst. Dabei wird auch bestimmt, auf welchen Flächen eine extensive Pflege, gezielte Erhaltungsmaßnahmen oder eine weitgehend natürliche Entwicklung angezeigt sind.

Die im Entwurf dargestellte Festsetzung gibt die derzeitige städtebauliche Grundkonzeption wieder. Die abschließende fachliche und räumliche Konkretisierung bleibt dem weiteren Planverfahren vorbehalten.

4.2.2 Flächen für Wald

Die Flächen für Wald werden gemäß § 9 (1) Nr. 18 Buchst. b BauGB festgesetzt. Sie sollen die zur dauerhaften Waldentwicklung vorgesehenen Teilbereiche der Bergbaufolgelandschaft sichern und deren weitere Entwicklung ermöglichen.

Die Festsetzung knüpft an die im Zuge der bergbaulichen Wiedernutzbarmachung entstandenen Strukturen und Vegetation und die für die Flächen vorgesehenen Entwicklungsziele des Abschlussbetriebsplans an. Sie dient insbesondere der Sicherung und Entwicklung von Waldstrukturen und deren möglichen Funktionen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

Eine öffentliche Erholungs- oder Freizeitanlage innerhalb der Waldflächen ist nicht Gegenstand der Planung. Die landschaftsbezogene Erholungsfunktion des Plangebiets wird insbesondere über die festgesetzten, öffentlich zugänglichen Fuß- und Radwege vermittelt.

Im weiteren Verfahren werden die für die betreffenden Flächen maßgeblichen Vorgaben der bergbaulichen Folgenutzungsplanung mit den Ergebnissen einer aktuellen Aufnahme der Vegetations-, Nutzungs- und Landschaftsstrukturen abgeglichen. Dabei wird insbesondere geprüft, welche Flächen bereits waldgeprägt sind, welche Flächen zur Waldentwicklung vorgesehen sind und welche Teilbereiche aufgrund ihrer tatsächlichen Ausprägung oder ihrer Entwicklungsziele den privaten Grünflächen zuzuordnen sind. Die Abgrenzung der Waldflächen wird auf dieser Grundlage überprüft, weiter konkretisiert und erforderlichenfalls angepasst.

Die im Entwurf dargestellte Festsetzung gibt die derzeitige städtebauliche Grundkonzeption wieder. Die abschließende fachliche und räumliche Konkretisierung bleibt dem weiteren Planverfahren vorbehalten.

4.2.3 Abgrenzung der Grün- und Waldflächen

Die privaten Grünflächen und die Flächen für Wald bilden gemeinsam die im Bebauungsplan zu sichernde, überwiegend unbebaute Bergbaufolgelandschaft. Die unterschiedlichen Festsetzungen tragen der jeweils prägenden tatsächlichen beziehungsweise angestrebten Ausprägung der Teilflächen Rechnung. Die Flächen für Wald erfassen dabei die bereits waldgeprägten oder zur Waldentwicklung vorgesehenen Bereiche; die privaten Grünflächen erfassen offene, nicht waldgeprägte und sonstige renaturierungsgeprägte Bereiche.

Die im Entwurf dargestellte Abgrenzung orientiert sich an den Darstellungen des Abschlussbetriebsplans Meuro und gibt die städtebauliche Grundkonzeption wieder. Sie ist im weiteren Planverfahren anhand der maßgeblichen Vorgaben der bergbaulichen Folgenutzungsplanung sowie auf Grundlage einer aktuellen Bestandsaufnahme zu überprüfen. Dabei werden insbesondere die Vegetations-, Nutzungs- und Landschaftsstrukturen sowie die jeweiligen Entwicklungsziele der Flächen berücksichtigt. Die Abgrenzung und die fachliche Zuordnung der Flächen werden auf dieser Grundlage weiter konkretisiert und erforderlichenfalls angepasst. Die abschließende räumliche und fachliche Konkretisierung bleibt dem weiteren Planverfahren vorbehalten.

4.3 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung werden gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB als Verkehrsflächen für den Fuß- und Radverkehr festgesetzt. Sie dienen der Erreichbarkeit und Durchquerbarkeit des Plangebiets sowie einer naturverträglichen, insbesondere nichtmotorisierten Erholungsnutzung.

Die Wegeführung orientiert sich an den vorhandenen Wegebeziehungen der Bergbaufolgelandschaft. Für die Wege ist eine Breite von höchstens 3,50 m vorgesehen.

Die konkrete Ausgestaltung und Nutzung der Wege wird im weiteren Planverfahren unter Berücksichtigung der vorhandenen und vorgesehenen Wegebeziehungen, der Anforderungen an die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Flächen im Plangebiet, der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der naturnahen Erholung weiter geprüft und konkretisiert.

4.4. Ausschluss der baulichen Anlagen

Zur Sicherung der überwiegend unbebauten Renaturierungslandschaft sollen die festgesetzten privaten Grünflächen und Flächen für Wald von baulichen Anlagen freigehalten werden. Der Ausschluss soll die prägenden Relief- und Vegetationsstrukturen, die offenen Landschaftsbereiche und die weiten Blickbeziehungen erhalten sowie die naturnahe Entwicklung der Flächen sichern. Zugleich soll verhindert werden, dass die Grün- und Waldflächen durch einzelne bauliche Nutzungen schrittweise überprägt werden.

Die Festsetzung knüpft insbesondere an die im Rahmenplan „Lausitzer Seenland 2030“ hervorgehobene Bedeutung der großräumigen Blickbeziehungen und des ungestörten Landschaftsbildes im Umfeld des Großräschener Sees an. Nach den dort formulierten Entwicklungszielen sollen insbesondere in ufernahen Bereichen Beeinträchtigungen der Sichtbeziehungen durch raumprägende Anlagen vermieden werden. Diese Ziele unterstützen die Entscheidung, den im Plangebiet festgesetzten Grün- und Waldflächen ihren überwiegend unbebauten Charakter zu erhalten.

Die Einschränkung der betroffenen Grundstückseigentümer durch den Ausschluss der baulichen Nutzungsmöglichkeiten wird berücksichtigt. Nach dem derzeitigen Planungsstand wird die Freihaltung der Flächen zur Sicherung der angestrebten Renaturierungslandschaft und ihrer landschaftlichen und ökologischen Funktionen im aktuellen Planungsstand dennoch als gerechtfertigt bewertet. Die betroffenen Nutzungsinteressen werden im weiteren Verfahren ermittelt und in die abschließende Abwägung eingestellt.

Der Ausschluss erstreckt sich nicht auf bauliche Anlagen, die der jeweiligen Zweckbestimmung der privaten Grünflächen oder der Flächen für Wald dienen. Ob und in welchem Umfang untergeordnete Anlagen für die Bewirtschaftung, Unterhaltung oder Verkehrssicherung der Flächen erforderlich sind, wird im weiteren Planverfahren unter Berücksichtigung des Abschlussbetriebsplans, der Bestandsaufnahme und der weiteren fachlichen Grundlagen geprüft. Hierzu können insbesondere Einfriedungen gehören. Ein

etwaiger Bedarf an Ausstattungselementen für die naturverträgliche Erholungsnutzung wird ebenfalls geprüft; dabei ist zu berücksichtigen, ob diese auf den Grün- und Waldflächen oder innerhalb der festgesetzten Verkehrsflächen vorgesehen sind. Die Festsetzung wird erforderlichenfalls entsprechend konkretisiert.

Anlagen, die aufgrund ihrer Höhe, Größe oder technischen Ausgestaltung geeignet sind, die Relief- und Landschaftsstrukturen, die weiten Blickbeziehungen oder die landschaftliche Raumwirkung wesentlich zu beeinträchtigen, sollen innerhalb der festgesetzten privaten Grünflächen und Flächen für Wald nicht zugelassen werden. Dies betrifft insbesondere auch hoch aufragende und fernwirksame technische Anlagen.

Mit dem Ausschluss soll eine schrittweise bauliche oder technische Überprägung der Wald- und Grünflächen verhindert werden. Im Vordergrund steht dabei nicht der Ausschluss eines bestimmten Anlagentyps, sondern die Sicherung der besonderen landschaftsräumlichen Qualität des Plangebiets und seiner Umgebung. Für den Ausschluss maßgeblich sind die Auswirkungen der baulichen Anlage auf die Sichtbeziehungen, die landschaftliche Raumwirkung, die naturnahe Entwicklung und die ökologischen Funktionen der Flächen.

Auswirkungen des Ausschlusses der baulichen Nutzung auf Windenergieanlagen

Der Ausschluss baulicher Anlagen innerhalb der festgesetzten privaten Grünflächen und Flächen für Wald erfasst auch Windenergieanlagen, da diese mit der Zweckbestimmung der jeweiligen Grün- und Waldflächen nicht vereinbar sind.

Für das Plangebiet wurden Anträge auf Genehmigung von Windenergieanlagen gestellt. Die Planung berührt damit das konkrete private Interesse der Antragsteller, die betroffenen Flächen für ihre Vorhaben zu nutzen. Diesem Interesse kommt in der Abwägung erhebliches Gewicht zu. Über die Genehmigungsfähigkeit der Anlagen wird in den jeweiligen Genehmigungsverfahren entschieden. Die bauleitplanerische Abwägung hat die beantragten Vorhaben und ihre Betroffenheit durch die vorgesehenen Festsetzungen unabhängig davon zu berücksichtigen.

Hinzu tritt das öffentliche Interesse am Ausbau der Windenergienutzung. Windenergieanlagen sind im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB unter den gesetzlichen Voraussetzungen privilegiert. Nach § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Erneuerbare Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Diesen gesetzlichen Wertungen und dem Beitrag, den die beantragten Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie leisten können, wird ein hohes Gewicht beigemessen.

Der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien wird im Gebiet der Stadt Senftenberg auch über die im Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ vorgesehenen Vorranggebiete hinaus überstützt. Mit dem Einleitungsbeschluss zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans wird das Ziel verfolgt, ein zusätzliches Gebiet im Stadtgebiet für die Windenergienutzung bereitzustellen. Die Möglichkeit, nach § 249 Abs. 4 BauGB weitere Flächen für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB auszuweisen, wird durch das Erreichen der maßgeblichen Flächenziele nicht ausgeschlossen. Die vorgesehene Freihaltung des Plangebiets beruht daher nicht auf einer generellen Entscheidung gegen Windenergieanlagen außerhalb der regionalen Vorranggebiete, sondern auf der Bewertung dieses konkreten Landschaftsraums. Die Planung für ein anderes Gebiet ersetzt allerdings nicht die Abwägung der Interessen an den hier beantragten Standorten.

Für die Freihaltung des Plangebiets sprechen die Ziele, die im Zuge der bergbaulichen Wiedernutzbarmachung entstandene Renaturierungslandschaft mit ihren offenen und bewaldeten Teilflächen zu sichern, ihre weitere naturnahe Entwicklung zu ermöglichen und die

prägenden Reliefstrukturen und weiten Blickbeziehungen zu erhalten. Diesen Zielen wird für das Plangebiet besonderes Gewicht beigemessen. Die Festsetzungen der privaten Grünflächen und Flächen für Wald sowie der Ausschluss zweckfremder baulicher Anlagen sollen verhindern, dass diese Landschaft durch bauliche Nutzungen schrittweise überprägt wird.

Der Rahmenplan „Lausitzer Seenland Brandenburg 2030“ hebt die Bedeutung des Landschaftsbildes und der großräumigen Blickbeziehungen im Umfeld des Großräschener Sees für die Entwicklung des Seenlands hervor. Er spricht sich dafür aus, die touristischen Potenziale des Seenlands vor Beeinträchtigungen zu schützen, und nennt Windenergieanlagen in Seenähe als Beispiel für ein Vorhaben, das diese Potenziale beeinträchtigen kann (S. 121). Diese Aussage unterstützt die mit dieser Planung verfolgten landschaftsbezogenen Ziele. Das Plangebiet liegt in Seenähe und gehört damit zu dem Landschaftsraum, für den der Rahmenplan Beeinträchtigungen der touristischen Potenziale durch Windenergieanlagen ausdrücklich anspricht. Diese Aussage verleiht dem Ziel, die Blickbeziehungen und die landschaftliche Erlebbarkeit des Plangebiets zu erhalten, zusätzliches Gewicht. Das Ausmaß der Auswirkungen der beantragten Anlagen wird anhand ihrer konkreten Lage und Ausgestaltung im weiteren Planverfahren untersucht.

Windenergieanlagen können aufgrund ihrer Höhe, Größe und technischen Erscheinung weit über ihren Standort hinaus sichtbar sein. Für die vorliegende Planung sind insbesondere die freien Blickbeziehungen über den Großräschener See hinaus von Bedeutung. Diese Blickbeziehungen auch vom gegenüberliegenden Seeufer und aus den angrenzenden Siedlungsbereichen sollen vor einer visuellen Überprägung durch Windenergieanlagen im Plangebiet geschützt werden. Nach dem derzeitigen Planungsstand wird davon ausgegangen, dass die beantragten Anlagen mit diesem Ziel in einem erheblichen Konflikt stehen. In welchem Umfang die Anlagen von diesen Standorten aus sichtbar wären und die maßgeblichen Blickbeziehungen beeinträchtigen würden, wird im weiteren Planverfahren näher untersucht.

In die Bewertung ist auch das im Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ vorgesehene Vorranggebiet VR-WEN-42 im Ortsteil Meuro der Gemeinde Schipkau einzubeziehen. Es liegt außerhalb des Gemeindegebiets der Stadt Senftenberg und des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans. Vom gegenüberliegenden Seeufer aus liegt es in derselben Blickrichtung wie das Plangebiet, jedoch in größerer Entfernung. Zwischen dem Plangebiet und dem Vorranggebiet befindet sich der Solarpark Senftenberg/Schipkau. Ob Windenergieanlagen im VR-WEN-42 in den maßgeblichen Blickbeziehungen über den See hinaus sichtbar wären, hängt insbesondere vom Relief und der Höhe der Anlagen ab und wird im weiteren Verfahren geprüft.

Der Umweltbericht zum Entwurf des Teilregionalplans nennt den Solarpark und das Restloch Westmarkscheide als Vorbelastungen seines Untersuchungsraums; eine Vorbelastung durch Windenergieanlagen besteht dort nach dem Umweltbericht bislang nicht. Diese Angaben werden bei der Untersuchung der Sichtbeziehungen und möglicher gemeinsamer Wirkungen berücksichtigt. Im weiteren Planverfahren wird geprüft, wie sich mögliche Anlagen im VR-WEN-42, der Solarpark und die im Plangebiet beantragten Anlagen auf die maßgeblichen Blickbeziehungen auswirken würden. Die für das Vorranggebiet selbst prognostizierten Umweltauswirkungen werden dabei nicht auf die beantragten Standorte übertragen. Auch die weitere Entwicklung der Regionalplanung wird berücksichtigt.

Sowohl das konkrete Interesse der Antragsteller als auch das überragende öffentliche Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien werden als hoch gewichtet. Nach dem derzeitigen Planungs- und Erkenntnisstand wird gleichwohl an der vorgesehenen Freihaltung der privaten Grünflächen und Flächen für Wald festgehalten. Ausschlaggebend für die Planung ist das Ziel, die im Plangebiet entstandene Renaturierungslandschaft in ihrer offenen und bewaldeten Struktur, ihrer naturnahen Entwicklung und ihrer landschaftlichen Erlebbarkeit

zu sichern. Die beantragten Windenergieanlagen werden deshalb von dem vorgesehenen Ausschluss zweckfremder baulicher Anlagen erfasst. Die Ergebnisse der weiteren Untersuchungen zu den konkreten Vorhaben, den Sichtbeziehungen und möglichen kumulativen Wirkungen sowie die Stellungnahmen aus der Beteiligung werden in die weitere Planung und die abschließende Abwägung eingestellt. Ergibt sich daraus ein anderes Gewicht der betroffenen Belange, werden die vorgesehenen Festsetzungen überprüft und erforderlichenfalls angepasst.

Die Planung verfolgt die nationalen und regionalen Ziele zum Ausbau erneuerbarer Energien und zum Klimaschutz. Sie misst sowohl dem konkreten Interesse der Antragsteller an der Verwirklichung ihrer Vorhaben als auch der Privilegierung der Windenergienutzung und dem überragenden öffentlichen Interesse nach § 2 EEG hohes Gewicht bei. Nach dem derzeitigen Planungs- und Erkenntnisstand sprechen gleichwohl die besonderen Belange des Erhalts der Renaturierungslandschaft, des Schutzes ihrer Reliefstrukturen und der freien Blickbeziehungen über den Großräschener See hinaus dafür, die festgesetzten privaten Grünflächen und Flächen für Wald von baulichen Anlagen freizuhalten, die nicht ihrer jeweiligen Zweckbestimmung dienen. Die beantragten Windenergieanlagen werden daher vom vorgesehenen Ausschluss erfasst.

Die Auswirkungen der beantragten Windenergieanlagen auf die maßgeblichen Blickbeziehungen und die landschaftliche Raumwirkung sowie mögliche gemeinsame Wirkungen mit Anlagen im vorgesehenen VR-WEN-42 werden im weiteren Planverfahren vertieft untersucht. Die Ergebnisse und die Stellungnahmen aus der Beteiligung werden in die weitere Ausgestaltung der Festsetzungen und die abschließende Abwägung eingestellt. Die Planung wird auf dieser Grundlage erforderlichenfalls angepasst.

4.5 Informelle Darstellung der Renaturierungsflächen nach dem Abschlussbetriebsplan

Die Planzeichnung stellt die Renaturierungsflächen nach dem Abschlussbetriebsplan der LMBV informell dar. Die Darstellung zeigt die bergbauliche Folgenutzungsplanung, an die der Bebauungsplan anknüpft. Sie ist als informelle Darstellung gekennzeichnet und gehört nicht zu den verbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplans.

Die Darstellung gibt den Stand der zugrunde gelegten bergbaulichen Folgenutzungsplanung wieder. Im weiteren Planverfahren werden die für die einzelnen Flächen maßgeblichen Vorgaben des Abschlussbetriebsplans mit den Ergebnissen der Bestandsaufnahme abgeglichen. Die Ergebnisse fließen in die Überprüfung der Abgrenzung und Begründung der privaten Grünflächen und Flächen für Wald ein.

Die bergrechtlichen Zulassungen und Verpflichtungen zur Wiedernutzbarmachung sowie erforderliche Sicherungs- und Nachsorgemaßnahmen bleiben von den Festsetzungen des Bebauungsplans unberührt. Soweit im Geltungsbereich des Bebauungsplans verbindliche bergrechtliche Festlegungen bestehen, wird im weiteren Verfahren geprüft, ob und in welcher Form sie nach § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich zu übernehmen sind.

5. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Die Prüfung der Umweltverträglichkeit erfolgt hier als Umweltprüfung (UP) des Bebauungsplans gemäß § 2 Abs. 4 BauGB. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im Umweltbericht dargestellt, der ein eigenständiges Kapitel in der Planbegründung bildet. Die im Umweltbericht dargelegten Ergebnisse der Umweltprüfung sind bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen, sie liefern das entsprechende Abwägungsmaterial.

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Umfang und Detaillierungsgrad der Untersuchungen werden im weiteren Planverfahren entsprechend dem jeweiligen Erkenntnisstand festgelegt.

Das Ziel dieser Planung ist insbesondere die Sicherung und naturnahe Entwicklung der einzigartigen Landschaft mit ihren Höhen und Senken, welche in Folge der Tagebaurekultivierung entstand. Sie dient der langfristigen Sicherung dieser landschaftsräumlichen Qualität und der Sicherstellung eines verträglichen Miteinanders von Naturschutz und Erholung. Die Planung dient damit vorrangig der Sicherung der vorhandenen beziehungsweise entwickelten Freiraum-, Landschafts- und Vegetationsstrukturen sowie ihrer landschaftsräumlichen und ökologischen Funktionen.

Ergänzend werden Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung für den Fuß- und Radverkehr festgesetzt. Soweit hierdurch zusätzliche Wege oder Anpassungen des vorhandenen Wegenetzes ermöglicht werden, können damit in begrenztem Umfang Flächeninanspruchnahmen und Versiegelungen verbunden sein. Umfang und konkrete Umweltauswirkungen dieser Maßnahmen hängen von der weiteren Ausgestaltung und der tatsächlichen Inanspruchnahme der Verkehrsflächen ab und werden im weiteren Planverfahren sowie im Umweltbericht näher geprüft.

Die Festsetzungen zielen insgesamt darauf, eine bauliche und technische Überprägung der überwiegend unbebauten Renaturierungslandschaft zu vermeiden und die prägenden Reliefstrukturen, Sichtbeziehungen sowie die naturnahen Funktionen des Gebiets zu erhalten. Eine abschließende Bewertung der Umweltauswirkungen ist dem Ergebnis der Umweltprüfung und der weiteren Konkretisierung der Planung vorbehalten.

6. UMWELTBERICHT

6.1 Einleitung

6.1.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan Nr. 37 "Naturraum Westufer Großräschener See" dient der Sicherung und nachhaltigen Entwicklung der im Landschaftsplan und im Flächennutzungsplan der Stadt Senftenberg formulierten Zielsetzungen zur städtebaulichen und landschaftsräumlichen Entwicklung. Er umfasst einen nördlich gelegenen Teilbereich des Stadtgebiets westlich des Großräschener Sees, der sich als naturnah entwickelte Bergbaufolgelandschaft mit hoher landschaftlicher Eigenart und ästhetischer Qualität darstellt. Ziel der Planung ist die dauerhafte Sicherung der im Zuge der Tagebaurekultivierung entstandenen Landschaftsstruktur mit ihren charakteristischen Höhenzügen, Senken und weiten Blickbeziehungen, die ein wesentliches Alleinstellungsmerkmal des Stadtgebiets bilden.

Zugleich verfolgt die Planung das Ziel, die landschaftsräumliche Qualität für naturnahe Erholung und sanften Tourismus zu erhalten und zu fördern. Damit wird den Zielsetzungen des Rahmenplans "Lausitzer Seenland 2030" entsprochen, der die ungestörte landschaftliche Raumwirkung und die großräumigen Fernsichten als bedeutende Entwicklungsfaktoren hervorhebt. Der Bebauungsplan schafft zudem planungsrechtliche Voraussetzungen, um künftige bauliche Entwicklungen mit den landschaftsplanerischen und städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt in Einklang zu bringen und ein harmonisches Zusammenspiel von Naturschutz, landschaftsbezogener Erholung und maßvoller Entwicklung zu gewährleisten. Darüber hinaus trägt die Planung dazu bei, die landschaftlich und naturschutzfachlich wertvollen Strukturen im Plangebiet langfristig zu sichern, ihre ökologische Funktion im Biotopverbund zu stärken und das charakteristische Landschaftsbild als Teil der regionalen Identität dauerhaft zu bewahren.

6.1.2 Für die Umweltprüfung relevante Fachgesetze und Fachpläne

6.1.2.1 Fachgesetze allgemein

Die zentralen gesetzlichen Grundlagen des Umweltschutzes, die im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind und sich auf die Umwelt als Ganzes beziehungsweise auf mehrere Schutzgüter beziehen, ergeben sich insbesondere aus dem Baugesetzbuch (BauGB) sowie dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Gemäß den Zielsetzungen des Baugesetzbuchs soll die Bauleitplanung eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung fördern. Sie dient dem Schutz und der Weiterentwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt sowie der Förderung von Klimaschutz und Klimaanpassung – insbesondere im Kontext der Stadtentwicklung. Darüber hinaus trägt sie zur Erhaltung und Gestaltung der städtebaulichen Identität sowie des Orts- und Landschaftsbildes im Sinne der Baukultur bei.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit dem Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) verpflichtet dazu, Natur und Landschaft sowohl um ihres eigenen Wertes willen als auch als Lebensgrundlage des Menschen – in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen – zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, wo erforderlich, wiederherzustellen. Ziel ist es, dauerhaft sicherzustellen, dass

- die biologische Vielfalt,
- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- die Regenerations- und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume
- sowie die Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der Erholungswert von Natur und Landschaft erhalten und gestärkt werden.

Das Verhältnis des Naturschutzrechts zum Bauplanungsrecht ist in § 18 BNatSchG geregelt. Demnach ist bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen, sofern Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs zu entscheiden.

6.1.2.2 Fachgesetze spezifisch

Im Folgenden werden die relevanten fachgesetzlichen Bestimmungen und umweltbezogenen Vorschriften aufgeführt, die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans zur Sicherung und nachhaltigen Stärkung von Natur, Umwelt und Landschaft von Bedeutung sind.

Die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG erfordern eine vorsorgliche Prüfung, inwieweit durch die im Bebauungsplan potenziell zugelassenen Nutzungen oder Maßnahmen Beeinträchtigungen besonders oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten eintreten könnten. Ein Bebauungsplan, dessen Umsetzung gegen die Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen würde, wäre unzulässig. Daher ist bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zu klären, ob die geplante Festsetzung im Einklang mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen steht.

Die Anwendung der sogenannten Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches. Grundlage für die Bewertung möglicher Eingriffe und deren Berücksichtigung in der städtebaulichen Abwägung bilden § 18 BNatSchG in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BauGB. Für die Beurteilung, ob überhaupt ein Eingriff in Natur und Landschaft vorliegt, ist § 14 BNatSchG als fachgesetzliche Regelung heranzuziehen.

Der Wald genießt in Deutschland über den allgemeinen Naturschutz hinaus einen besonderen gesetzlichen Schutz. Nach dem Bundeswaldgesetz (BWaldG) dient dieser Schutz der Erhaltung des Waldes als Lebens- und Entwicklungsraum für Pflanzen und Tiere sowie als unverzichtbarer Bestandteil des Naturhaushalts. Er trägt zur Sicherung der Leistungsfähigkeit ökologischer Systeme, des Klimas, des Wasserhaushalts, der Luftreinhaltung, der Bodenfunktionen, des Landschaftsbildes und des Erholungswertes bei. Gleichzeitig wird der wirtschaftliche Nutzen des Waldes berücksichtigt.

Hinsichtlich des Gehölzschutzes sind die jeweils geltenden Gehölz- und Baumschutzsatzungen beziehungsweise -verordnungen auf Landes-, Kreis- und Gemeindeebene zu beachten. Diese dienen der Bewahrung ortsbildprägender oder ökologisch bedeutsamer Gehölzstrukturen.

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) verfolgt das Ziel, die Bodenfunktionen dauerhaft zu sichern, schädliche Bodenveränderungen zu verhindern und Altlasten zu sanieren. Im Mittelpunkt stehen dabei die natürlichen Bodenfunktionen – insbesondere als Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen, als Bestandteil des Naturhaushalts mit Wasser- und Nährstoffkreisläufen sowie als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Daneben sind auch die Nutzungsfunktionen des Bodens, etwa für die land- und forstwirtschaftliche Produktion, für Rohstoffgewinnung oder für siedlungsbezogene Nutzungen, zu berücksichtigen.

Die immissionsschutzrechtlichen Regelungen verfolgen das Ziel, Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Die rechtlichen Grundlagen ergeben sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und den darauf aufbauenden Verordnungen und technischen Anleitungen. Zu den Immissionen zählen unter anderem Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und vergleichbare Umwelteinwirkungen.

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen die vorgesehenen Nutzungen so aufeinander abzustimmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Risiken für schutzbedürftige Gebiete möglichst vermieden werden. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind im Zuge der Bauleitplanung insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Hierzu zählt auch ein angemessener Schallschutz, der durch Lärmvorsorge und Lärminderung – vorrangig am Entstehungsort – gewährleistet werden soll.

Zur Konkretisierung dieser Anforderungen wurden verschiedene Verordnungen (BImSchV) sowie technische Regelwerke (TA) erlassen. Von besonderer Relevanz ist hierbei die "Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft" (TA Luft), die dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen dient und ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt sicherstellen soll.

6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Prognose)

6.2.1 Schutzgut Fläche (Flächeninanspruchnahme)

Festsetzungen für Grünflächen und Waldflächen, Bauflächen, Verkehrsflächen oder Nutzungen, mit denen eine erhebliche neue Inanspruchnahme von Grundflächen zu erwarten wäre, erfolgen im hiesigen Bebauungsplan nicht. Flächeninanspruchnahmen bleiben damit untergeordnet und nur bei Bedarf nutzungsbezogen möglich. Fuß- und Radwege innerhalb der Wald- und Grünflächen werden beschränkt auf eine maximale Breite von 3,50 m. Ausbaubedarf für das vorhandene Wegenetz ist gegenwärtig nicht erkennbar. Bauliche Anlagen sind nach dem aktuellen Planungsstand nicht vorgesehen.

Für das Schutzgut Fläche wird es daher nach dem aktuellen Planungsstand zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen kommen.

6.2.2 Auswirkungen auf Natura 2000-Gebieten (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung/Europäische Vogelschutzgebiete)

Der Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen für Bauflächen oder Nutzungen, mit denen eine erhebliche Nutzungsintensivierung zu erwarten wäre. Da der Bebauungsplan im Wesentlichen die vorhandenen landschafts- und naturbezogenen Nutzungen sowie ihre weitere Entwicklung sichert, kommt es – wie bisher – nicht zu negativen Ausstrahleffekten für die Umgebung. Im Gegenteil wirken die Biotopstrukturen im Plangebiet wegen ihrer Strukturvielfalt als Ergänzung- und Pufferzone für die Natura 2000-Gebiete und beides zusammen als regionaler Biotopverbund.

Für Natura-2000-Gebiete, insbesondere das Vogelschutzgebiet "Lausitzer Bergbaufolgelandschaft" (Gebietsnummer DE4450421), wird es zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen kommen.

6.2.3 Schutzgut Boden

Es werden keine Bauflächenfestsetzungen vorgenommen, erhebliche Beeinträchtigungen i. S. v. Eingriffen in die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Bodens sind durch den Bebauungsplan nicht zu erwarten. Zusätzliche Oberflächenversiegelung oder Bebauung sind nach dem aktuellen Planungsstand nicht vorgesehen.

Für das Schutzgut Boden wird es zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen kommen.

6.2.4 Schutzgut Mensch

Der Bebauungsplan trifft Festsetzungen von Grünflächen und Waldflächen, mit denen das Landschaftsbild erhalten und seine Fortentwicklung gesichert wird. Bauflächen oder Nutzungen, mit denen eine erhebliche neue Landschaftsinanspruchnahme zu erwarten wäre, werden nicht festgesetzt. Bauliche Anlagen sind nach dem aktuellen Planungsstand nicht vorgesehen. Intensive Freizeit- oder Tourismusnutzungen, die das Naturerlebnis oder die ruhige, landschaftsbezogene Erholung beeinträchtigen, sind nicht zu erwarten und auch nicht gewollt.

Für das Schutzgut Mensch wird es zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen kommen.

6.2.5 Schutzgut Wasser

Erhebliche Beeinträchtigungen i. S. v. Eingriffen in die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes sind durch den Bebauungsplan nicht zu erwarten. Für die im Plangeltungsbereich vorhandenen offenen Gewässer oder das Grundwasser sind keine Verschlechterungen zu erwarten. Es werden keine Bauflächenfestsetzungen vorgenommen, die zu Oberflächenversiegelungen mit negativen Auswirkungen auf Versickerungsfähigkeit oder Verdunstung führen. Intensive Nutzungen mit Gefährdungspotenzial für Gewässer und Grundwasser werden nicht ermöglicht.

Für das Schutzgut Wasser wird es zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen kommen.

6.2.6 Schutzgut Klima

Der Bebauungsplan trifft Festsetzungen in Form von Grünflächen und Waldflächen, mit denen die Klimafunktionen des Landschaftsraumes (und der vorhandenen Biotopausstattung) erhalten bleiben. Bauflächen oder Nutzungen, die eine erheblich neue Landinanspruchnahme mit

Einschränkungen der Versickerung- und Verdunstungsfähigkeit hervorrufen oder zu Temperatureffekten (Aufheizen und verzögerte nächtliche Abkühlung) führen, werden nicht ermöglicht.

Für das Schutzgut Klima wird es zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen kommen.

6.2.7 Schutzgut Tiere und Pflanzen (einschließlich biologischer Vielfalt)

Der Bebauungsplan trifft Festsetzungen in Form von Grünflächen und Waldflächen, mit denen die vorhandene Biotopstruktur und ihre Habitatfunktionen erhalten werden. Bauflächen, oder Nutzungen, mit denen eine erhebliche neue Flächeninanspruchnahme zu erwarten wäre, werden nicht festgesetzt. Bauliche Anlagen sind nur im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung und für die Landschaftsnutzung i. S. v. Tourismus- und Erholungsnutzungen möglich, wenn diese erforderlich und aus naturschutzfachlichen Gründen zustimmungsfähig sind. Die naturschutzrechtliche Prüfung erfolgt einzelfallbezogen, wenn konkrete Vorhaben durchgeführt werden sollen (im jeweiligen Zulassungs-/Genehmigungsverfahren). Bewirtschaftung und Pflege erfolgen weiterhin extensiv und nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten ausgerichtet. Intensive Freizeit- und Tourismusnutzungen bleiben ausgeschlossen, Lebensraumfunktionen und Biodiversität des Landschaftsraumes werden nicht beeinträchtigt.

Mit der Festsetzung von Grün- und Waldflächen sind keine nachteiligen Veränderungen der vorhandenen Biotopstruktur verbunden, geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG sind von der Planung nicht betroffen, es kommt auch nicht zur Waldumwandlung. FFH-Lebensraumtypen sind nicht betroffen, an sie gebundene Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt, auch für die europäischen Vogelarten (EU-VRL) sind keine Verschlechterungen zu erwarten. Die Funktionalität und die Qualität der Lebensräume bleiben erhalten. Nachteilige Auswirkungen auf streng oder besonders geschützte Arten gehen von der Planung erkennbar nicht aus, der Bebauungsplan bringt keine Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 (1) BNatSchG hervor.

Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt wird es zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen kommen.

6.2.8 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Der Bebauungsplan trifft Festsetzungen zu Grün- und Waldflächen, mit denen das Landschaftsbild erhalten wird. Bauflächen oder Nutzungen, mit denen eine erhebliche neue Landschaftsinanspruchnahme zu erwarten wäre, werden nicht festgesetzt. Bauliche Anlagen sind nur punktuell und nutzungsgebunden möglich, wenn der Bedarf besteht und eine naturschutzfachliche Zustimmung möglich ist. Bauliche Anlagen, die wegen ihrer Größe oder Höhe landschaftsbildwirksam wären, werden nicht ermöglicht.

Für das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild wird es zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen kommen.

6.2.9 Auswirkungen in Bezug auf Emissionen sowie den Umgang mit Abfällen und Abwässern

Im Plangebiet handelt es sich um naturnahe Flächen, deren Erhalt und Weiterentwicklung gesichert werden soll. Bewirtschaftung und Pflege erfolgen extensiv und sind nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten ausgerichtet. Intensive Freizeit- und Tourismusnutzungen bleiben ausgeschlossen, sodass keine Emissionen auftreten und weder Abwasser noch Abfall entstehen. Eine Zunahme entsprechender Umweltbelastungen ist daher auszuschließen.

6.2.10 Schutzgut Luft einschließlich Luftqualität

Der Bebauungsplan trifft Festsetzungen zu Grün- und Waldflächen, mit denen die Naturhaushaltsfunktionen von Wald und Offenland für Luftaustausch und Luftreinhaltung erhalten bleiben. Bauflächen oder Nutzungen, mit denen eine erhebliche neue Landschaftsinanspruchnahme, die zu Einschränkungen der Luftqualität führen würde, werden nicht ermöglicht. Klimaschädliche Emissionen oder Luftschadstoffe entstehen durch die beabsichtigten Nutzungen – wie bisher - nicht.

Für das Schutzgut Luft wird es zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen kommen.

6.2.11 Schutzgut Kultur- und andere Sachgüter

Denkmale, Bodendenkmale oder denkmalgeschützte Gebäude sind im Plangeltungsbereich nicht vorhanden. Eine diesbezügliche Betroffenheit kann ausgeschlossen werden. Für die Anlagen am Aussichtspunkt Reppister Höhe und die dort ausgestellten Bergbau-Gerätschaften, Gesteine etc. ergeben sich durch die Festsetzungen des Bebauungsplans keine negativen Auswirkungen.

6.2.12 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Naturgemäß bestehen zwischen den einzelnen Schutzgütern des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes Wechselbezüge. Dabei können Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter Folgen innerhalb desselben Schutzgutes haben oder auch auf andere Faktoren des Naturhaushaltes einwirken.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans sind keine zusätzlichen Wechselwirkungen zu erwarten; es kann lediglich zu den natürlichen, aus dem Zusammenspiel der Umweltfaktoren resultierenden gegenseitigen Verstärkungen oder Abschwächungen von Wirkungen kommen.

6.3 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen

Erhebliche Umweltauswirkungen sind infolge der Aufstellung des Bebauungsplans nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Naturhaushaltes gemäß § 14 BNatSchG kommen durch den Bebauungsplan nicht zustande, Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG ruft der Bebauungsplan nicht hervor, es kommt nicht zur Waldumwandlung oder zum Zugriff auf geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG. Für Schutzgebiete in der Umgebung ergeben sich keine Veränderungen.

Die Planung hat keine negativen Umweltauswirkungen, vielmehr tragen die planungsrechtlichen Festsetzungen zur langfristigen Sicherung und behutsamen Entwicklung der Natur-, Landschafts- und Umweltqualitäten im Geltungsbereich bei. Dadurch wird die ökologische Vielfalt nicht nur bewahrt, sondern in ihrer Struktur und Funktionsfähigkeit nachhaltig gestärkt. Das Plangebiet erfährt somit eine Aufwertung im Sinne des Schutzes und der Weiterentwicklung naturnaher Lebensräume und ökologischer Zusammenhänge.

Teil III – VERFAHRENSVERMERKE

Werden im Verfahren ergänzt.